
GEMEINDE HOLZHEIM



Landkreis Donau-Ries

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 34 „Batteriespeicher Holzheim 1“

D) BEGRÜNDUNG MIT E) UMWELTBERICHT

VORENTWURF

Fassung vom 25.11.2025

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 25079
Bearbeitung: TM

INHALTSVERZEICHNIS

D) BEGRÜNDUNG	3
1. Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Beschreibung des Planbereichs	3
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
4. Übergeordnete Planungen	6
5. Umweltbelange	8
6. Planungskonzept	8
7. Begründung der Festsetzungen	10
8. Beschreibung der Festsetzungen zu Bodenschutz und Grünordnung	11
9. Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen	11
10. Klimaschutz und Klimaanpassung	11
11. Flächenstatistik	12
E) UMWELTBERICHT	13
1. Grundlagen	13
2. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	14
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	19
4. Sonstige Erhebliche Umweltauswirkungen	19
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	20
6. Monitoring	20
7. Beschreibung der Methodik	21
8. Zusammenfassung	22

D) BEGRÜNDUNG

1. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Gemeinde Holzheim im Landkreis Donau-Ries plant den Aufbau einer langfristig gesicherten und autarken kommunalen Energieversorgung. In diesem Zusammenhang stehen zum einen der Ausbau erneuerbarer Energieträger als auch der Aufbau von Speicherkapazitäten. Entsprechendes Ziel ist der Bau einer Batteriespeicheranlage, deren Zulässigkeit durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden soll.

2. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHS

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.506 m² und beinhaltet Teilflächen der Fl.-Nrn. 308, 296 (Verkehrsfläche) sowie 327 (Verkehrsfläche). Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Holzheim (Landkreis Donau-Ries).

2.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

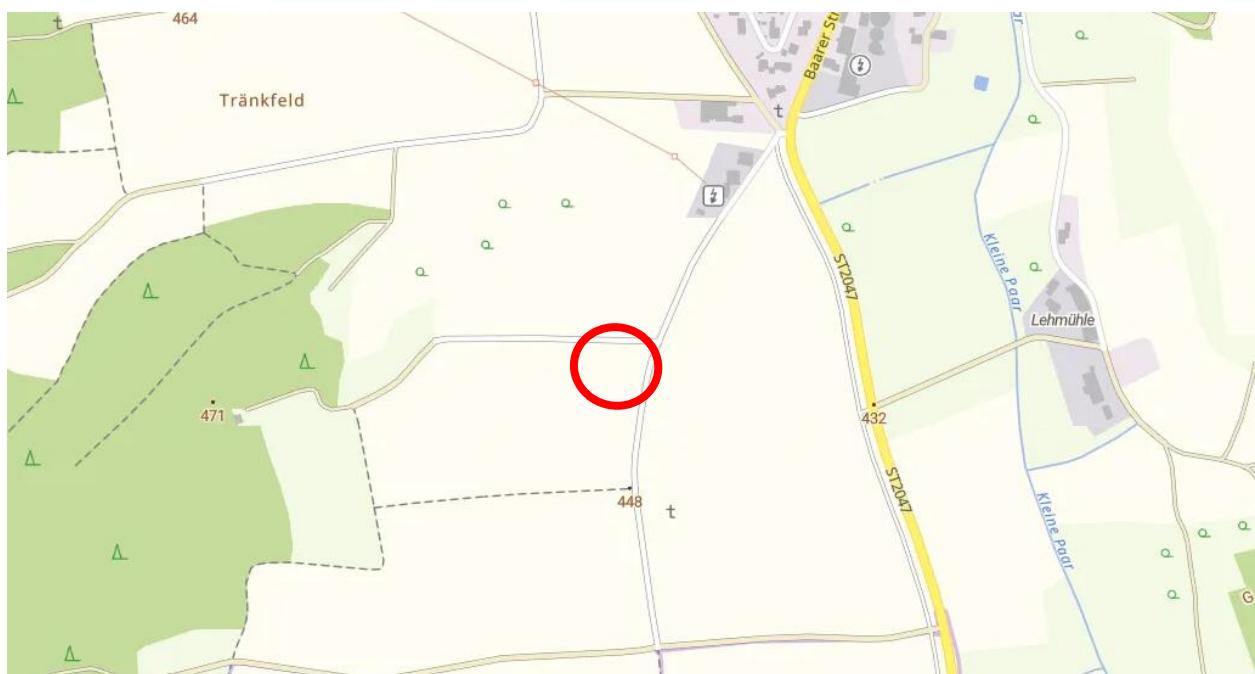


Abbildung 1: Webkarte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sowie im Norden und Osten von Verkehrsflächen. Das Vorhaben befindet sich ca. 180 m südlich der nächstgelegenen Bebauung.

2.3 Bestandssituation (Topografie, Vegetation, Schutzgebiete)

2.3.1 Topografie und Vegetation

Das leicht bewegte Gelände weist einen Höhenversatz von ca. 1,5 m auf, wobei der höchste Punkt im Westen liegt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche stellt sich das Plangebiet als ausgeräumte Feldflur dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 1“ oder während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung sich Vegetationsstrukturen entwickeln, Art. 23 Abs. 2 BayNatSchG in der Fassung vom 23.02.2021 (zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert) entsprechend gilt.



Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (blau umrandet), o. M. (© 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.3.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats wurde am 15.11.2025 gefasst.

3.2 Beteiligungsverfahren

Gem. der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren findet in einem ersten Schritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt, in der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Zeitgleich findet die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann.

Führen die Äußerungen von Öffentlichkeit, Behörden sowie Trägern zu einer Änderung der Planung, schließen sich die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB an.

Liegen nach Bewertung der bisherigen Planung keine wichtigen Gründe für die Dauer einer angemessen längeren Frist der öffentlichen Auslegung vor (vgl. § 214 Abs. 1 Nr. 2d BauGB), wird der Entwurf des Bauleitplans daher mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

3.3 Darstellung im Flächennutzungsplan



Abbildung 3: Wirksamer Flächennutzungsplan (links) und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechts), o. M.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim stellt für den Planbereich die Zielentwicklung einer Fläche mit Erhöhung des Anteils von Saum- und Gehölzstrukturen in bestehenden landwirtschaftlichen Flächen dar. Durch die Festsetzungen zur Eingrünung und zum Ausgleich ist der Bebauungsplan zwar teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, allerdings widerspricht das Sondergebiet mit Zweckbestimmung Versorgung der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Parallelverfahren geändert.

3.4 Bestehende Bebauungspläne

Innerhalb des Plangebiets und angrenzend bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Gemeinde Holzheim befindet sich in der Region Augsburg im allgemeinen ländlichen Raum. Die nächst entfernten Mittelpunkte in der Umgebung ist Rain (ca. 7,5 km). Das nächste Oberzentrum ist Donauwörth in ca. 16 km Entfernung. Bei der Aufstellung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 1“ sind die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) einschlägig.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

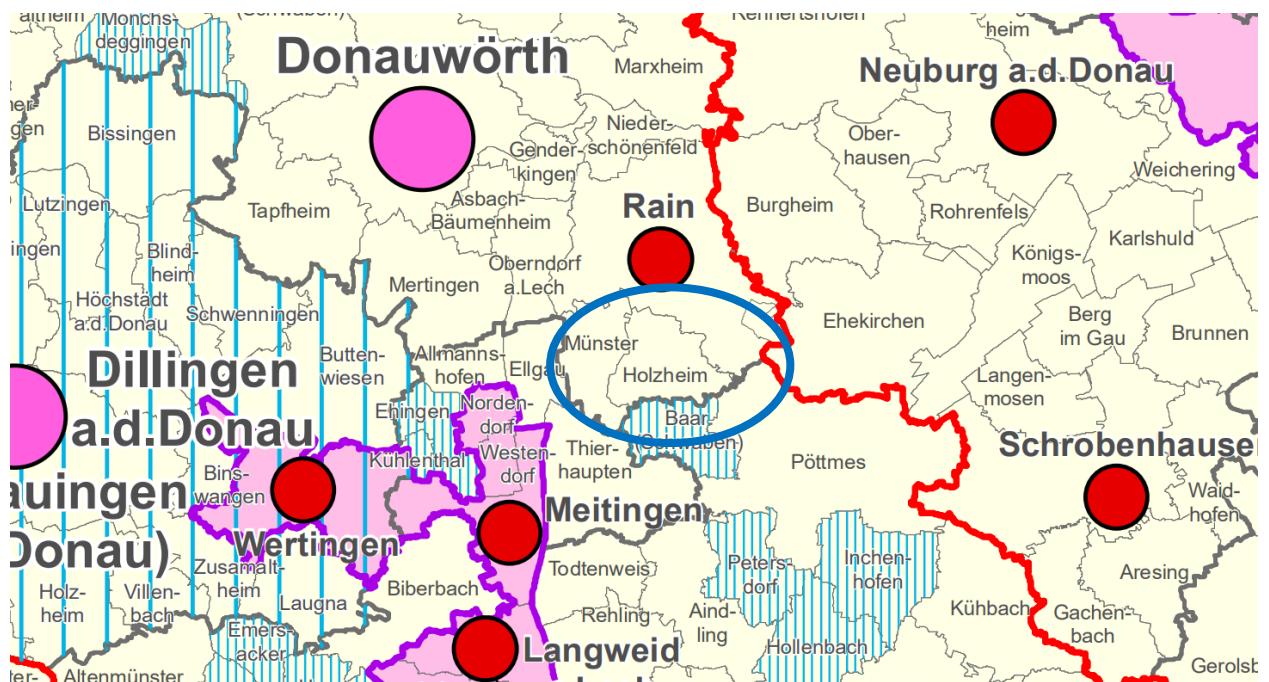


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP 2023

Für die Aufstellung der Bauleitplanung sind folgende Ziele und Grundsätze des LEP Bayern einschlägig:

- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden (1.3.1 G).
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. (1.3.1 G)
- Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere [...] Energiespeicher. (6.1.1 Z)

Planungsgebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf den Aufbau der Energieinfrastruktur den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen scheint nur mit dem Ziel gegeben, Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu nutzen (3.2 Z). Um potenzielle negative Auswirkungen auf die Einwohner der Gemeinde zu vermeiden (Bsp.: Immissionen) sowie aufgrund der Flächenverfügbarkeit liegen hier allerdings gewichtige Gründe vor, mit denen eine Ausnahme von dem Ziel der Innenentwicklung begründet werden kann. Weitere Widersprüche mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs sind nicht erkennbar.

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 03.03.2021 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2023 enthalten kann. Raumstrukturell liegt die Gemeinde Holzheim im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll. Dabei soll v.a. auch auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden (2.4.1 Z), wobei der Aufbau einer Infrastruktur für die Energiespeicherung hier von essentieller Bedeutung ist.

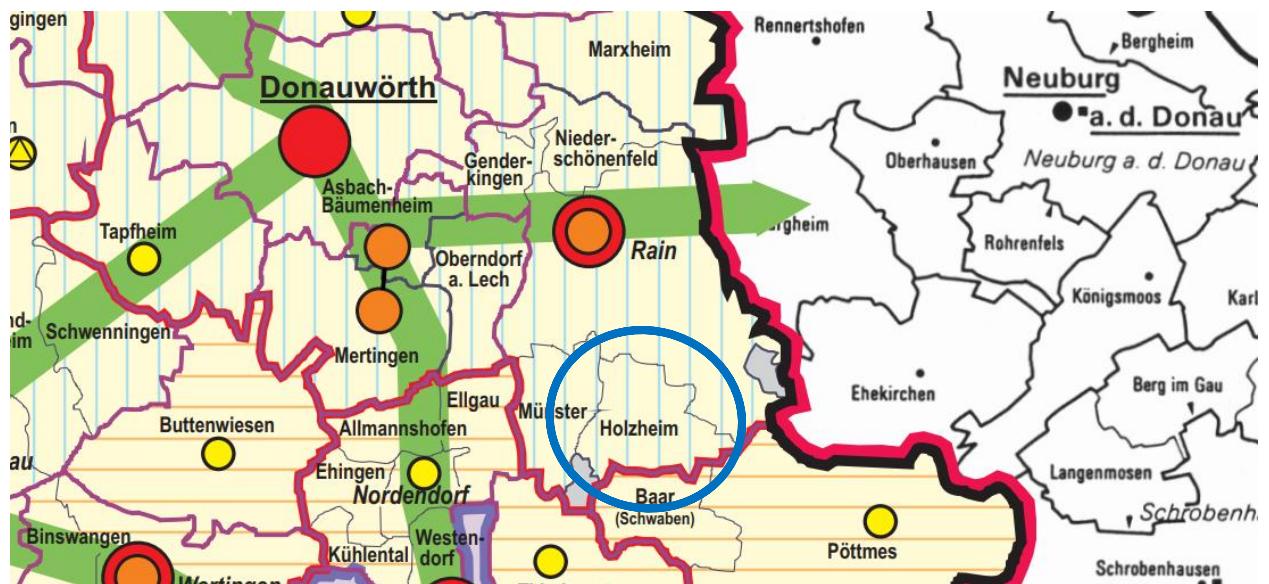


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft für das Plangebiet für die Gemeinde Holzheim keine Aussagen zu Natur und Landschaft.

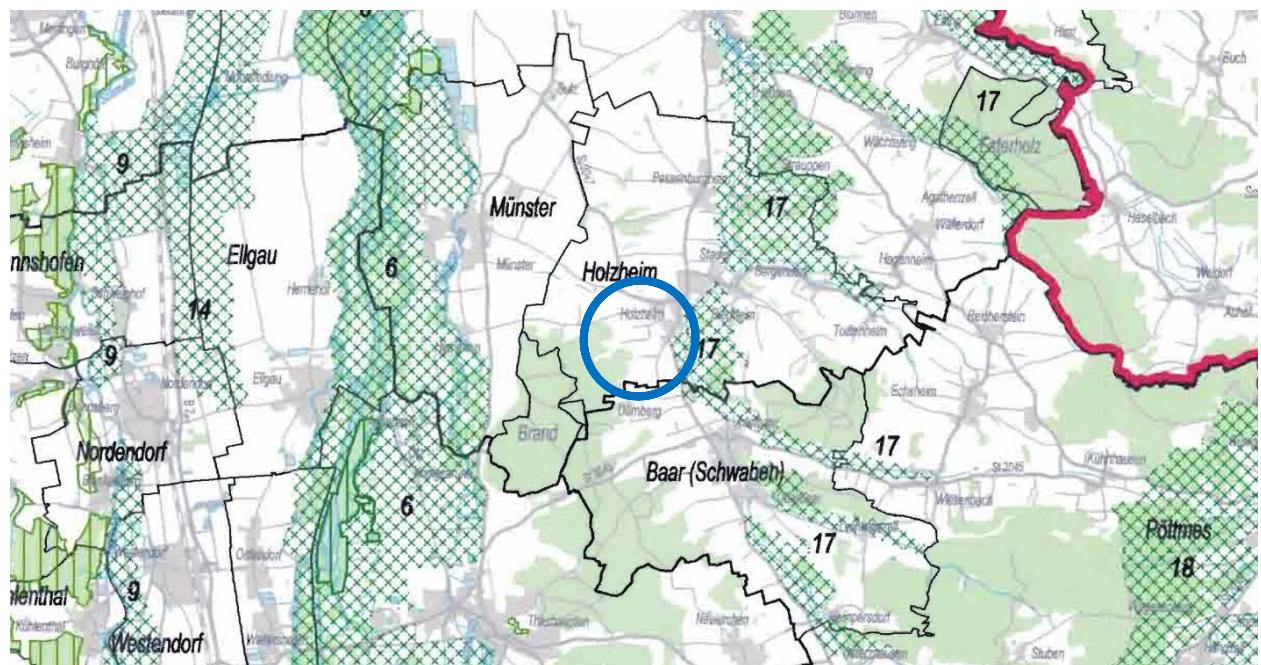


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

5. UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

6. PLANUNGSKONZEPT

6.1 Konzept

Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Dabei ist nicht nur die Erzeugung der Energie, sondern auch die Speicherung und Verteilung wesentliche Faktoren. Entsprechend sieht die Planung die Zulässigkeit einer Batteriespeicheranlage (bzw. die Zulässigkeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) vor, um den Ausbau der Energiespeicherung zu fördern. Die Anlage soll dabei im Außenbereich der Gemeinde hergestellt werden, um potenzielle Konflikte oder negative Auswirkungen auf die Einwohner der Gemeinde zu vermeiden. Um das Plangebiet in das Landschaftsbild einzufügen, erfolgen die Festsetzungen zur Grünordnung und zum Ausgleich.

6.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.2.1 Verkehrserschließung

Verkehrlich ist das Plangebiet bereits durch die Baarer Straße erschlossen.

6.2.2 Niederschlagswasser

Aufgrund der Containerbauweise sowie der Herstellung des Untergrunds als Schotterfläche sind die Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nach gegenwärtigem Kenntnisstand gering, allerdings dennoch zu berücksichtigen. Um potenzielle Auswirkungen durch stark auftretendes Niederschlagswasser (Dachflächen der Container) zu berücksichtigen wird festgesetzt, dieses nicht nur auf dem Grundstück, sondern auch der umgebenden Ausgleichsfläche zu versickern.

6.2.3 Oberflächenabfluss und Sturzflut

Außergewöhnliche und extreme Starkregenereignisse können zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sturzfluten führen. Zur ersten Einschätzung potenzieller Gefährdungen dient die nachfolgende Hinweiskarte, die auf einer bayernweiten Analyse topografischer Daten basiert (Geländeform, Senken, Engstellen wie Durchlässe und kleine Brücken).

Die in der Hinweiskarte vorgenommene Einstufung potenzieller Fließwege erfolgt in drei Kategorien (mäßiger (gelb), erhöhter (orange) und starker (rot) Abfluss), während Senken und mögliche Aufstaubereiche gesondert gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass lokale Überflutungen der Geländeoberfläche grundsätzlich überall auftreten können.

Für das Plangebiet liegen gemäß der Hinweiskarte keine Hinweise auf eine potenziell mäßige/erhöhte/starke Überflutungsgefährdung durch Starkregenereignisse vor. Zudem liegen auch keine Geländesenken und potentiellen Aufstaubereiche im Plangebiet.

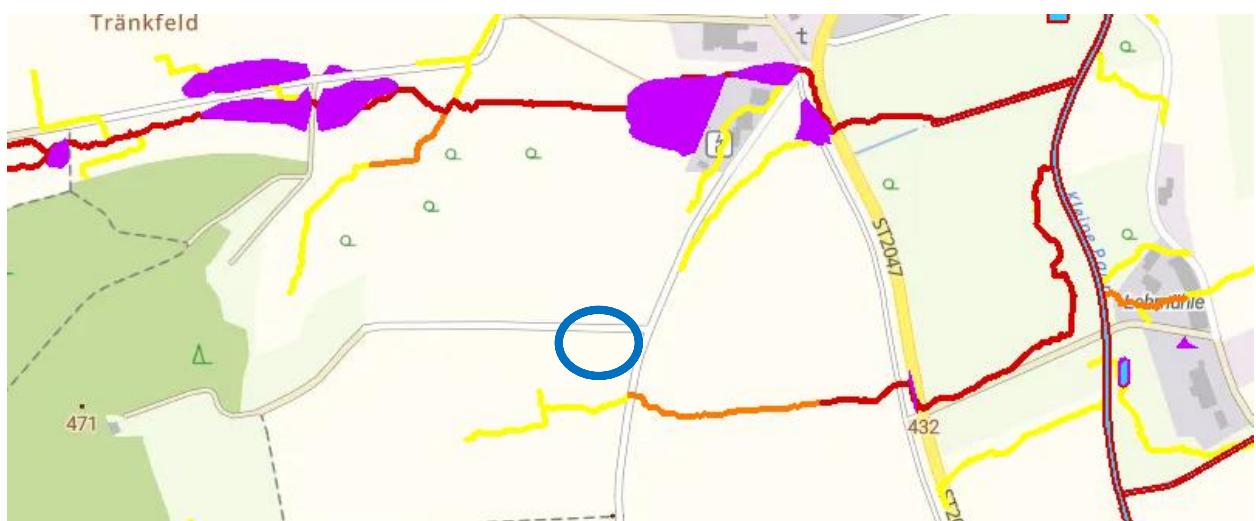


Abbildung 7: Ausschnitt aus den Hinweiskarten „Potentielle Fließwege bei Starkregen“ und „Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche“ des Bayerisches Landesamt für Umwelt

7. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

7.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt, da sich die Nutzung des Gebietes wesentlich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Zudem möchte die Gemeinde durch die Art der baulichen Nutzung bzw. die festgesetzten Zulässigkeiten den Ausbau der kommunalen Energieversorgung sichern.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung beinhalten Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) sowie zu den Höhen baulicher Anlagen und Höhenbezugspunkte. Die festgesetzte GRZ richtet sich dabei nach § 17 BauNVO und sichert mit einer GRZ von 0,8 den Betrieb und die Erschließung der Anlage. Die Höhenfestsetzungen ermöglichen den Aufbau der Container bei leicht bewegtem Gelände, sollen diese aber zugleich auf das notwendige Maß begrenzen. Der Bebauungsplan schafft keine Zulässigkeit für bauliche Anlagen, die weit über die geplanten Eingrünungsmaßnahmen hinausragen.

7.3 Bauweise und Grenzabstände

Die Festsetzungen zu Bauweise und Grenzabständen ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen (BauGB und BayBO). Die überbaubare Grundstücksfläche wurde so gewählt, dass die geplante Anlage innerhalb des sonstigen Sondergebiets errichtet werden kann.

7.4 Ver- und Entsorgung

Um das Landschaftsbild zu bewahren sowie zum Schutz der Leitungen sind Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch zu führen.

Um die Niederschlagswasserbeseitigung zu verbessern wird festgesetzt, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht nur auf dem Grundstück (SO), sondern auch in die Ausgleichsfläche versickert werden darf.

7.5 Grünordnung

Um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens (durch Anpflanzungen) zu verbessern sowie Abfluss auf die angrenzenden Verkehrsflächen zu vermeiden werden Eingrünungsfestsetzungen getroffen. Zur Herstellung einer qualitativ hochwertigen Eingrünung werden entsprechende Ausführungsanweisungen festgesetzt.

Um die bestehende Wasseraufnahmekapazität des Bodens abseits baulicher Anlagen zu erhalten wird der Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit soweit möglich (abseits baulicher Anlagen) festgesetzt.

7.6 Abgrabungen und Aufschüttungen

Um den Bodeneingriff so gering wie möglich zu halten sowie zum Schutz des Mutterbodens sind Geländeanpassungen zum Angleichen der Gebäude an den gewachsenen Grund soweit zulässig, wie dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der baulichen Anlagen bzw. deren landschaftlichen Einbindung erforderlich ist. Höhendifferenzen sind durch Böschungen zu überwinden.

7.7 Ausgleichsmaßnahmen

Die konkrete Ermittlung und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im beigefügten Umweltbericht. Die Ausgleichsfläche wird vor allem aus Gründen des Landschaftsbildschutzes intern (innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches) nach Süden und Westen festgesetzt. In Ergänzung mit den Eingrünungsmaßnahmen hin zum Straßenraum entsteht so eine qualitativ hochwertige und attraktive Eingrünung des Plangebiets.

8. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN ZU BODENSCHUTZ UND GRÜNORDNUNG

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung, da bauliche Anlagen in bestimmten Bereichen die natürliche Wasseraufnahmekapazität des Bodens verringern können. Um hier negative Auswirkungen zu vermeiden wird festgesetzt, dass die Versickerung in die Ausgleichsfläche mit Gehölzen etc. zulässig ist. Zudem trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit nicht überbauter Flächen.

9. NATURSCHUTZFACHLICHE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von Ackerflächen. Im Wesentlichen ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auszugleichen.

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt.

Die Ermittlung der Ausgleichsverpflichtung erfolgt im Umweltbericht unter E) 4.1. Die Ausgleichsflächen werden intern hergestellt.

10. KLIMASCHUTZ UND KLIMAANPASSUNG

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame

und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Durch den Bebauungsplan werden genannte Belange speziell berücksichtigt, da das Vorhaben dem Aufbau der kommunalen Energiespeicherung dient. Entsprechend werden v.a. die Belange der effizienten Nutzung von Energie berücksichtigt.

11. FLÄCHENSTATISTIK

Geltungsbereich	1.505 m ²	100,0 %
Bauflächen	493 m ²	32,7 %
Öffentliche Verkehrsflächen	445 m ²	29,6 %
Eingrünungsmaßnahmen zum Straßenraum	126 m ²	8,4 %
Naturschutzfachlicher Ausgleich	441 m ²	29,3 %

E) UMWELTBERICHT

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, soll durch die Aufstellung der Bauleitplanung eine langfristig gesicherte und autarke kommunale Energieversorgung gefördert werden.

Der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung notwendig werdende Ausgleichsbedarf wird gemäß des „Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ ermittelt.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2023), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 02.03.2021), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

1.3.1 Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9), die für das Planungsvorhaben relevant sind, sind in der Begründung dargestellt.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche mit Erhöhung des Anteils von Saum- und Gehölzstrukturen in bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen. Der Bebauungsplan widerspricht in Teilen den Entwicklungsdarstellungen des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Parallelverfahren geändert.

1.3.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete.

1.3.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 2

BayDSchG wird in den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen zum Bebauungsplan hingewiesen.

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Bei dem Plangebiet handelt es sich gegenwärtig um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches oder direkt angrenzend an diesen befinden sich keine Vegetationsstrukturen. Das Vorhandensein von gehölzbewohnenden Arten ist nicht anzunehmen, flurheimische Arten und Bodenbrüter können nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

Baubedingt ist mit einer kurzfristigen Zunahme von Lärmimmissionen zu rechnen.

Anlagebedingt wird ein Teil des Plangebiets durch bauliche Anlage überplant, zudem können von der Speicheranlage Lärmimmissionen ausgehen. Das Plangebiet wird von allen Seiten her eingegrünt.

Durch die getroffenen Eingrünungsmaßnahmen wird nicht nur die gegenwärtig sehr eingeschränkt bis gar nicht vorhandene Vegetation aufgewertet, sondern zudem Raum für gehölzbewohnende Arten geschaffen. Auch können die Sträucher und Bäume Schutz für feldflurheimische Arten und Bodenbrüter schaffen.

Bewertung:

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen ist mit einer Verbesserung der Biodiversität im Plangebiet zu rechnen. Sowohl Flora als auch Fauna werden durch die getroffenen Festsetzungen aufgewertet. Zudem ist anzumerken, dass das Plangebiet im Vergleich zu den angrenzenden Fluren, die immer noch und weiterhin als landwirtschaftliche Ackerflächen genutzt werden, relativ kleinräumig / kleinteilig ausfällt. Entsprechend ist mit Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

2.2 Schutzwert Boden

Bestandsaufnahme:

Angaben Bodenschätzung	
Kulturrart	Ackerland (A)
Bodenart	Lehmiger Sand (IS)
Zustands- / Bodenstufe	4
Entstehungsstufe / Klimastufe / Wasserverhältnisse	Löß (Lö)
Boden- / Grünlandgrundzahl	44
Acker- / Grünlandzahl	42
Sickerwasserrate [mm/a] = SR	175
Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes [mm] = FK _{We}	200
sonstiges	

Bewertbare Bodenteilfunktionen	Bewertungsklasse
Standortpotential für natürliche Vegetation	3
Retentionsvermögen	4
Rückhaltevermögen für wasserlösliche Stoffe - Teil 1	4
Rückhaltevermögen für Schwermetalle - Teil 2	3
Ertragsfähigkeit	3
MITTELWERT	3,4
BEWERTUNGSERGEBNIS	4

Die Bodenbewertung anhand der Bodenschätzungsdaten kommt zu dem Bewertungsergebnis, dass es sich gem. der Bewertungsklasse 4 um einen Boden hoher Schutzwürdigkeit handelt. Diese ergibt sich durch die hohe Bewertungsklasse (4) in den Bereichen Retentionsvermögen.

Auswirkungen:

Baubedingt kommt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand zu einer Verdichtung des Bodens. Anlagebedingt wird in dem sonstigen Sondergebiet eine Schotterfläche hergestellt, die zu Teilen mit Containeranlagen überbaut wird. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Boden in Bezug auf die Versickerungsfunktion und Wasseraufnahmekapazität eingeschränkt wird.

Die Schotterfläche hat nach gegenwärtigem Kenntnisstand eher geringe Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit und die Wasseraufnahmekapazität des Bodens, da der Boden nicht vollständig versiegelt wird. Verbunden mit der Ausgleichsfläche im direkten Umfeld und der Eingrünung zum Straßenraum wird durch die getroffenen Bepflanzungsfestsetzungen die Wasseraufnahmefähigkeit sowie potenziell die Versickerungsfähigkeit des Bodens verbessert.

Bewertung:

Durch die getroffenen Pflanzungsfestsetzungen sowie die Vermeidung einer Vollversiegelung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht mit einer Verschlechterung der Bodenfunktionen in den Bereichen des Retentionsvermögens auszugehen. Vielmehr können die Ausgleichsfestsetzungen sowie Eingrünungsmaßnahmen hier positive Effekte haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist folglich mit Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzwert Boden zu rechnen.

2.3 Schutzwert Fläche

Bestandsaufnahme:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim (Donau-Ries) ist die Fläche als Fläche für die Land mit Erhöhung des Anteils von Saum- und Gehölzstrukturen in bestehenden landwirtschaftlichen Flächen dargestellt.

Die Fläche wird gegenwärtig als Ackerland landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen:

Durch die Planung kann ein Teilbereich der Flurnummer nicht mehr als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt werden.

Die festgesetzten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechen dem Ziel der Erhöhung von Gehölzstrukturen, die Ausweisung des sonstigen Sondergebiets steht hierzu im Widerspruch.

Bewertung:

Die Gemeinde kommt in der Aufgabe der Abwägung raumbedeutsamer Belange zu dem Schluss, dass verbunden mit dem Entwicklungsziel des Aufbaus einer gesicherten kommunalen Energieversorgung sowie den getroffenen Grünordnungs- sowie Ausgleichsfestsetzungen die Nutzung als sonstiges Sondergebiet im konkreten Fall höher zu werten ist. Auch wird darauf hingewiesen, dass das Flurstück nur in einem geringen Flächenanteil hinsichtlich der Nutzung umgewidmet wird. Die Auswirkungen auf das Schutzwert Fläche sind von **geringer** Erheblichkeit.

2.4 Schutzwert Wasser

Bestandsaufnahme:

Der Boden weist eine hohe Wasseraufnahmekapazität auf (Retentionsvermögen). Aufgrund seiner Eigenschaften ist damit allerdings auch eine geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens verbunden.

Auswirkungen:

Durch die Anlagen wird ein Teil des Bodens in seinen Funktionen eingeschränkt und die Versickerung bzw. Wasseraufnahmekapazität teilweise vermindert.

Durch die getroffenen Festsetzungen zur Ausgleichsfläche und Eingrünung verbunden mit Pflanzungsmaßnahmen wird der Boden aber in direkter Nachbarschaft und angrenzend hinsichtlich dieser Funktionen aufgewertet. Die Versickerungsfähigkeit wird durch die Wurzeln mit entsprechende Porenbildung gefördert und die Wasseraufnahmekapazität durch den die Anpflanzung von Gehölzen gestärkt.

Bewertung:

Durch die getroffenen Festsetzungen zu Ausgleich und Grünordnung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand mit Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Kaltluftentstehungsgebiets (Ackerfläche).

Auswirkungen:

Durch den Bau der Anlage entfällt ein kleinräumiger Teilraum des Gebietes. Aufgrund der geringen Teilfläche ist nicht davon auszugehen, dass hier negative Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung auftreten. Gehölze sind in der Regel mit positiven Effekten auf das Lokalklima verbunden, allerdings ist auch hier aufgrund der Kleinteiligkeit des Gebietes nicht mit deutlich wahrnehmbaren Auswirkungen zu rechnen.

Bewertung:

Aufgrund des Vorhabens sowie der Kleinteiligkeit ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand, wenn mit Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima / Luft zu rechnen.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Das Vorhaben liegt ca. 350 m südlich der nächsten Wohnbebauung. Zwischen dem Vorhaben und der Wohnbebauung befindet sich ein gewerblicher Betrieb.

Auswirkungen:

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Erholungsraum. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden ist.

Bewertung:

Das Vorhaben ist wenn mit Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch verbunden.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet befindet sich auf offener Flur in einer teilweise exponierten Hanglage.

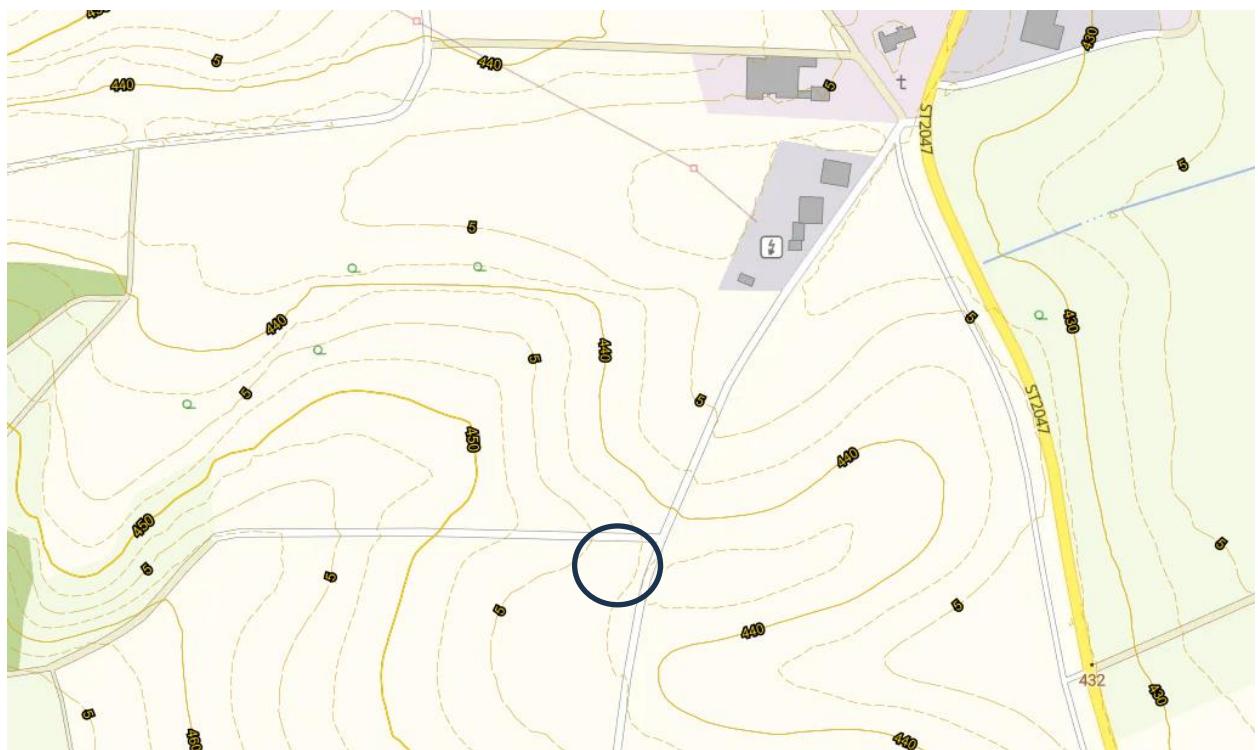


Abbildung 8: Auszug aus der Webkarte mit digitaler Höhenlinienkarte (o.M.) [Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung]

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind mit einer Höhe von 3,5 m im Plangebiet zulässig. Mit der Eingrünung und der intern festgesetzten Ausgleichsfläche wird sichergestellt, dass negative Effekte auf das Landschaftsbild vermindert werden.

Bewertung:

Auf das Schutzgut Landschaftsbild ist mit Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine der aufgeführten Anlagen oder Denkmäler.

Auswirkungen / Bewertung:

Im Plangebiet befinden sich zwar keine der oben aufgeführten Anlagen, auf die einschlägigen Artikel des BayDSchG wird dennoch im Bebauungsplan verwiesen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist mit Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, wobei hier durch die getroffenen Festsetzungen zu Grünordnung, Ausgleich und zum Umgang mit Versiegelung mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen ist.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiter als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt werden.

4. SONSTIGE ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten:

- Art und Menge an Strahlung: Die ermöglichten Vorhaben lassen keine relevanten Auswirkungen zu.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Planungen in benachbarten Gebieten wurden in die Untersuchung mit einbezogen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: Die ermöglichten Vorhaben haben geringe Auswirkungen auf das Mikroklima. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe: Für die mögliche bauliche Erweiterung des Gewerbegebietes werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

4.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplans ermittelt.

Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von Ackerflächen. Im Wesentlichen ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auszugleichen.

Im Folgenden wird die Ausgleichsermittlung tabellarisch dargestellt:

Ausgangs-zustand	Einstufung vor Bebauung	Art des Eingriffs	Eingriffs-schwere	Eingriffs-fläche m ²	Beeinträchtigungs-intensität	Faktoren-Spanne	gewählter Faktor	Ausgleichs-bedarf
Landwirtschaftl. Fläche	Kat I	Versorgungsanlagen	A	493,00	A I	0,3-0,6	0,6	295,80
		gesamt		493,00				295,80

Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich von 295 m² erfolgt intern auf 440 m² entsprechend der festgesetzten Entwicklungsziele, Fertigstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen. Der Ausgleich entfällt im Sinne einer sinnvollen Eingrünung höher als der auszugleichende Eingriff, kann aber mit der Restfläche (145 m²) für andere Bauleitplanungen herangezogen werden.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die unter D) 2 genannten Auswirkungen geringer Erheblichkeit würde in ähnlicher oder auch erhöhter Art und Weise an anderen Standorten zum Tragen kommen. Diese sind am gewählten Standort verhältnismäßig gering, da die Fläche gegenwärtig als Ackerland genutzt wird, eine räumliche Distanz zur nächsten Wohnbebauung vorliegt sowie die Flächenverfügbarkeit gegeben ist.

6. MONITORING

Die Gemeinde Holzheim überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Darstellungen und Festsetzungen der Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB). Nach einer Dauer von 3 Jahren

ist zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans umgesetzt wurden.

7. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 1“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc. Für die Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet (s.o.).

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden. (Januar 2003)
- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden. (Dezember 2021)
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 07. August 2013
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim i. d. F. v. 20.05.2025
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilstudie Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Holzheim im Landkreis Donau-Ries plant den Aufbau einer langfristig gesicherten und autarken kommunalen Energieversorgung. In diesem Zusammenhang stehen sowohl der Ausbau erneuerbarer Energieträger als auch notwendiger Speicherkapazitäten. Entsprechendes Ziel ist der Bau einer Batteriespeicheranlage, deren Zulässigkeit durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden soll.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Bei der Auseinandersetzung wird deutlich, dass durch die Einhaltung der Festsetzungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Auswirkungen am gewählten Standort von geringer Erheblichkeit sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gering
Boden	Gering
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Mensch	Gering
Landschaftsbild	Gering
Kultur- und Sachgüter	Gering